

62. 1. Wann ist der Vertrag erfüllt, durch den sich jemand in ein Altersheim einkauft?
 2. Zur Frage der Einwirkung veränderter Umstände.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1923 i. S. Stiftung W. (Bekl.)
 v. v. B. (Kl.). VII 283/23.

I. Landgericht Bremen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der jetzt etwa 76 Jahre alte Kläger hat sich im Jahre 1914 bei der Beklagten für 6000 *M* eingekauft. Er sollte von ihr bis an sein Lebensende Wohnung, Kost und Heizung erhalten. Im August 1921 hat die Beklagte von ihren Ansassen mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einen täglichen Zuschuß von 6,75 *M* verlangt und gegebenenfalls Aufhebung des Vertrags angedroht. Der Kläger hat die Bezahlung des Zuschusses abgelehnt, weil er gänzlich ohne Mittel sei. Im März 1922 hat der Kläger die gegenwärtige Klage erhoben. Er verlangte Erfüllung für die Zukunft, zunächst bis 1. September 1922, und Schadenersatz für die Vergangenheit vom 1. September 1921 ab. Später verlangte er die Zurückgewährnung der hingegebenen 6000 *M* und Zahlung einer jährlichen Rente im Betrage von 3500 *M* vom 1. September 1921 ab. Das Landgericht wies die Klage ab. In der von ihm beschrittenen Berufungsinstanz verlangte der Kläger Verurteilung nach seinen Schlußanträgen erster Instanz und hilfsweise die Feststellung, daß der Vertrag noch in Kraft ist. Das Oberlandesgericht gab dem — irrtümlich für den Hauptantrag gehaltenen — Hilfsantrag statt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

... Für die Entscheidung maßgebend sind die in dem Urteil des Senats vom 23. März 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 396) entwickelten Grundsätze. Wie dort ein uneheliches Kind durch den Abfindungsvertrag mit seinem Erzeuger das Stammrecht aufgegeben hat, aus dem seine einzelnen Unterhaltsforderungen flossen, so hat hier der Kläger durch den Vertrag vom Jahre 1914 und dessen Ausführung ein Stammrecht erworben, kraft dessen er die einzelnen Leistungen von

der Beklagten zu fordern befugt ist. Der Vertrag vom Jahre 1914 ist beiderseits und vollständig erfüllt, vom Kläger durch Zahlung der vereinbarten Geldsumme, von der Beklagten durch die Einräumung des oben näher bezeichneten Stammrechts. Schon aus diesem Grunde sind die Ausführungen der Beklagten hinsichtlich, daß sie den Vertrag vom Jahre 1914 nicht mehr zu erfüllen brauche, weil ihre Leistungen durch die einmalige Gegenleistung des Klägers nicht hinreichend aufgewogen seien. Der Vertrag ist erfüllt, braucht nicht mehr erfüllt zu werden und kann gar nicht mehr erfüllt werden. Deshalb vermag auch der vom Landgericht gezogene Vergleich mit einem langfristigen Pensionsvertrage.

Das gesamte Vorbringen der Beklagten ist daher nur unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie befugt ist, die Erfüllung der aus dem Stammrecht sich ergebenden Einzelforderungen des Klägers abzulehnen. Diese Frage ist zu verneinen. Der Kläger hat, bereits hochbetagt, im Jahre 1914 eine für damalige Verhältnisse recht beträchtliche Summe hingegeben, um sich für den Rest seines Lebens den Unterhalt zu sichern. Die Beklagte hat das Geld genommen, dem Kläger den Unterhaltsanspruch eingeräumt. Das so begründete Rechtsverhältnis ist in hervorragendem Maße nach Treu und Glauben zu beurteilen. Dabei sind aber nicht, wie die Revision es tut, einseitig die Verhältnisse der Beklagten zu betonen, es muß vielmehr die Lage beider Parteien im ganzen ins Auge gefaßt werden (RGZ. Bd. 101 S. 79). Der Kläger hat sein gutes Geld im Jahre 1914 hingegeben. Was die Beklagte damit gemacht hat, steht nicht fest. Vielleicht hat sie es alsbald und nach seinem vollen Werte noch zur Bezahlung laufender Ausgaben verwendet. Aber wenn sie es auch aufbewahrt und angelegt haben, wenn es auch von der inzwischen eingetretenen Geldentwertung erfaßt sein sollte, dann ist es doch immer das Geld der Beklagten gewesen, das von diesem Geschick ergriffen worden ist, und zufällige Schäden muß der Eigentümer tragen. Es kommt hinzu, daß gewisse Gewinn- und Verlustmöglichkeiten für die Beklagte von vornherein in dem Geschäft lagen. Der Kläger konnte bereits nach kurzer Zeit sterben, dann behielt die Beklagte die ganze eingezahlte Summe und hatte einen Vorteil, der Kläger konnte aber auch die wahrscheinliche Dauer seines Lebens überschreiten, dann drohten der Beklagten Nachteile von vielleicht beträchtlichem Umfange. Es liegt im Rahmen eines solchen Geschäfts, wenn auch andere Zufälligkeiten in erster Linie der Beklagten aufgebürdet werden. Die Revision glaubt das ablehnen zu sollen, weil beim Abschluß des Vertrags nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten verfahren worden sei, keine Gewinnabsicht obgemalt habe. Immerhin blieb der Vertrag ein Geschäft, bei dem sich Leistung und Gegenleistung nach menschlichem Ermessen

gleichwertig gegenüberstanden. Die Gegenleistung des Klägers war, wie die Beklagte selbst vorgetragen hat, nach versicherungstechnischen Grundsätzen errechnet worden. Irgendwelchen Einschlag von Wohlthätigkeit zeigte das Geschäft also nicht, es müssen deshalb die allgemeinen, oben entwickelten Grundsätze angewendet werden, zu einer Begünstigung der Beklagten ist kein Anlaß. Auf die Hilfsausführungen der Revision, daß die Beklagte schlimmstenfalls zwar die Folgen der Selbstwertung tragen müsse, nicht aber die Folgen der allgemeinen auf dem Weltmarkt eingetretenen Teuerung, braucht hiernach nicht eingegangen zu werden. Bei der geschilderten Sachlage würde es in der That, wie das Oberlandesgericht ausgeführt hat, den Regeln von Treu und Glauben widersprechen, wenn die Beklagte, um ihr eigenes Fortbestehen zu sichern, den Kläger einfach auf die Straße setzen würde.

Die von der Revisionsbeantwortung noch herangezogenen Umstände, daß nämlich die Beklagte laufend Zuwendungen aus wohlthätiger Hand erhalte, und daß es ihr so möglich sein müsse, neben ihren sonstigen Ansassen auch dem Kläger noch Kost und Heizung zu verabsorgen, konnten nicht beachtet werden, da der Berufsungsrichter insoweit tatsächliche Feststellungen nicht getroffen hat.